



# JAHRESKONTRAKT zur Andienung des gesamten Aufwuchses der angeführten Flächen



abgeschlossen zwischen

**Bioprodukte Pinczker GmbH**  
7435 Oberkohlstätten Nr. 29

und

Name: \_\_\_\_\_ Bank: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_ IBAN: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_

Tel: \_\_\_\_\_ Kontrollstelle: \_\_\_\_\_

Mobil: \_\_\_\_\_ Betriebsnummer: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_ Verband:  ja Name: \_\_\_\_\_  nein

eMail: \_\_\_\_\_ pauschaliert (13%)

kurz „Landwirt“ genannt nicht pauschaliert (10%):  UID -Nr: \_\_\_\_\_

## Angedienter Aufwuchs folgender Flächen aus Ernte 2017

Kultur	Fläche ha	Status		Lagerstelle**	Anmerkungen/ Änderungen
		BIO	UM		
Weizen					
Roggen					
Dinkel					
Futter-Gerste					
Hafer					
Tritikale					
Erbsen					
Platterbse					
Ackerbohne					
Mais					
Sojabohne					Sorte:
Öl Sonnenblume high oleic					Sorte:
Öl Sonnenblume linoleic					
Hirse					Sorte:
AGRANA-Gelbmais					Sorte:
Wick/Roggengemenge					
Eiweißgemenge					Art:
*					
*					

\* Weitere Kulturen bedürfen der Rücksprache mit Bioprodukte Pinczker GmbH

\*\* Liste der Lagerstellen beiliegend; Eigenlager bedürfen der Rücksprache mit Bioprodukte Pinczker GmbH und Zertifizierung/Freigabe durch eine Kontrollstelle.



Mit der Unterzeichnung dieses Kontraktes

- bestätige ich die Richtigkeit der gemachten Angaben
- bestätige ich die Einhaltung der in Anlage 1 genannten Produktionsrichtlinien/Geschäftsbedingungen und akzeptiere weiters die Qualitätsparameter je Kultur laut Handbuch (Version 16.1), welches ich entweder bei der Lagerstelle oder bei Bioprodukte Pinczker GmbH einsehen kann oder mir nach schriftlicher Aufforderung übermittelt wird
- bestätige ich die Andienung des gesamten Aufwuchses der angeführten Flächen für die kommende Ernte an Bioprodukte Pinczker GmbH und besorge den kulturartenreinen Transport von Speise- u. Futtergetreide zur genannten Lagerstelle auf eigene Kosten u. Gefahr
- nehme ich die für dieses Jahr angebotenen Mindestpreise wie folgt zur Kenntnis:

**Garantierte Mindestpreise pro Tonne Verbandsware, für die Ernte 2017**

Kultur	exkl. USt.	inkl. 13% USt.
Bio Weizen > 13 %	€ 400,-	€ 452,-
Bio Weizen > 12 %	€ 350,-	€ 395,50
Bio Speiseroggen	€ 280,-	€ 316,40
Bio Ölsonnenblumen high olie	€ 650,-	€ 734,50
Bio Hafer	€ 250,-	€ 282,50
Bio AGRANA Gletmais	€ 290,-	€ 327,70

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift Landwirt

Bioprodukte Pinczker GmbH nimmt dieses Angebot verbindlich an, erst mit ihrer Unterschrift und der Nennung der Lagerstelle ist der Vertrag geschlossen.

Oberkohlstätten, April 2017

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift Bioprodukte Pinczker GmbH



BIOPRODUKTE  
Pinczker GmbH  
A-7435 Oberkohlstätten 29  
☎ +43(0)3354/8227 Fax-14  
e-mail: info@bio-pinczker.at

# Anlage 1

## Geschäftsbedingungen BIOPRODUKTE PINCZKER GmbH Ernte 2017

Der Landwirt verpflichtet sich, im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung, auf den jeweils bekannt zu gebenden Flächen die angeführten Kulturen gemäß den rechtlichen Bestimmungen für biologische Landwirtschaft sowie den in dieser Vereinbarung angeführten Produktionsrichtlinien anzubauen. BIOPRODUKTE PINCZKER verpflichtet sich dazu, das angelieferte Speisegetreide (Weizen, Roggen, Dinkel) sowie weitere Kulturen für Ja! Natürlich Naturprodukte GmbH und andere Kooperationspartner in Kommission zu nehmen.

**Andienungspflicht:** Der Landwirt verpflichtet sich, das auf den kontrahierten Flächen geerntete Getreide vollständig zu liefern. Die vorliegende Vereinbarung ist bis Mitte Mai an BIOPRODUKTE PINCZKER zu übermitteln. Allfällige Änderungen z.B. durch höhere Gewalt (Auswinterung, Hagel, Überschwemmung, ...) sind umgehend schriftlich zu melden. BIOPRODUKTE PINCZKER darf dabei erwarten, dass die angedienten Kulturen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen und in jedem Fall Speisekulturen dabei sind. Sollte das Verhältnis ungünstig sein und der Focus auf schwer vermarktbarere Kulturen mit ungünstigen Marktaussichten liegen, behält sich BIOPRODUKTE PINCZKER das Recht vor, den Vermarktungsvertrag nicht anzunehmen.

**Abwicklung:** Die Anlieferung der Ware erfolgt grundsätzlich feldfallend durch den Landwirt. Bei Abweichung Bekanntgabe bei der Übernahme. Der kulturartenreine Transport von Speise- u. Futtergetreide zur genannten Lagerstelle erfolgt auf Kosten u. Gefahr des Landwirts.

Es ist erforderlich, dass die Anlieferung bei Getreide und Erbsen bis 01.09. und bei den restlichen Kulturen (Mais etc.) bis 01.12. abgeschlossen ist. Die Anlieferung von Restmengen über diesen Zeitraum hinaus bedarf der Zustimmung von BIOPRODUKTE PINCZKER.

Die Einlagerung/ Abholung aus einem Eigenlager setzt Mindestanforderungen (Verladehöhe, Aufzeichnungen, Rückstellmuster, etc.) und eine Freigabe/ Zertifizierung durch die Kontrollstelle voraus.

**Warenübernahme:** BIOPRODUKTE PINCZKER verpflichtet sich, auf sein Risiko, alle vom Vertragslandwirt angedienten Kulturen zu übernehmen. BIOPRODUKTE PINCZKER gilt vom Landwirt als unwiderruflich beauftragter Käufer der angedienten Ware. Die Kulturen werden laut den im Handbuch zur Qualitätssicherung angeführten Qualitätsparametern und Bedingungen übernommen. Nicht angeführte Parameter / Bedingungen entsprechen jenen der Börseausancen. Das Handbuch, in der jeweils gültigen Fassung, ist in jeder Lagerstelle sowie am Betriebsstandort der BIOPRODUKTE PINCZKER einzusehen oder wird nach schriftlicher Aufforderung dem Landwirt übermittelt.

Die Kosten für die Einlagerung (Vermarktungsbeitrag, Rückstandsanalyse, Dokumentation, Übernahme in Lagerstelle, etc.) werden von BIOPRODUKTE PINCZKER getragen und dem Landwirt nicht in Rechnung gestellt.

Trocknungskosten und Besatz werden bei der Abrechnung seitens BIOPRODUKTE PINCZKER in Abzug gebracht.

Mais und Dinkel sind ausschließlich als feldfallende Ware zu den Lagerstellen zu bringen.

**Abrechnungsmodus:** Ein Akonto auf Basis einer zum Zeitpunkt der Ernte bestehenden Einschätzung der Vermarktungsmöglichkeit bzw. die Abrechnung der übernommenen Sommerkulturen (Getreide und Leguminosen) wird durch BIOPRODUKTE PINCZKER bis spätestens 15.9., die der Herbstkulturen (Sonnenblume, Soja, Mais...) bis spätestens 15.12. eines jeden Jahres durchgeführt und ist im Anschluss jeweils binnen 14 Tagen zur Zahlung auf ein vom Landwirt bekannt zu gebendes Konto fällig. BIOPRODUKTE PINCZKER wird die übernommene Ware – abhängig von Qualität, der Erfüllung von langfristigen Liefervereinbarungen und der generellen Marktentwicklung – bestmöglich vermarkten. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Abstimmung mit dem Preis- und Richtlinienausschuss am Ende der Vermarktungssaison, spätestens aber bis 30.05.. Wir weisen darauf hin, dass Verbandsware bessere Vermarktungschancen aufweist und sich daraus abgestufte Auszahlungspreise ergeben können.

Die Basis für die Abrechnung ist der Übernahmeschein und die darauf vermerkten Mengen und Qualitätsparameter.

**Veröffentlichung- und Zustimmungserklärung:** Der Landwirt willigt in die Verwendung seiner personenbezogenen Daten, die im Zuge der Vertragserrichtung und der jährlichen Datenaktualisierung erhoben werden, durch BIOPRODUKTE PINCZKER und deren Kooperationspartnern sowie in die Übertragung und Überlassung dieser Daten zwischen diesen ein, soweit dies für die Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses notwendig ist. Gleiches gilt für die Verwendung aller, den Landwirt betreffenden Daten der Agrarmarkt Austria, soweit diese für die Ermittlung der Geoposition seiner Vertragsflächen notwendig sind, und die Verwendung aller von der Bio-Kontrollstelle des Landwirts erhobenen Daten (Kontrollberichte, Laboranalysen, ...), soweit diese für die Überprüfung der Einhaltung der angeführten Produktionsrichtlinien durch BIOPRODUKTE PINCZKER und deren Kooperationspartnern erforderlich und der Vermarktung dienlich sind.

**Allgemeines:** Im Falle einer schwerwiegenden Vertragsverletzung, insbesondere bei Nichteinhaltung der Produktions- und Geschäftsbedingungen, kann die Vereinbarung seitens BIOPRODUKTE PINCZKER mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

Die Abtretung von Forderungen des Landwirts gegenüber BIOPRODUKTE PINCZKER ist unzulässig und unwirksam.

Für den Fall der Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einzelner Bestimmungen werden diese durch gültige und durchsetzbare Bestimmungen ersetzt, die den beabsichtigten Regelungszweck bestmöglich erfüllen. Die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen bleibt jedenfalls unberührt.

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

## Produktionsrichtlinien Ernte 2017

Neben den gesetzlichen Bestimmungen des Biolandbaus (Verordnung (EG) 834/07 idgF; österr. Lebensmittelbuch Kap. A8) sind vom Landwirt nachfolgende Richtlinien für den gesamten Betrieb einzuhalten:

1. Es besteht gemäß Verordnung (EG) 834/07 idgF. ein Kontrollvertrag mit einer in Österreich zugelassenen Bio-Kontrollstelle, wobei die Wahl der Kontrollstelle freigestellt ist. Bioprodukte Pinczker GmbH beauftragt auf Basis des Jahreskontraktes mit dem Biobetrieb die Bio-Kontrollstelle, die Produktionsrichtlinien vor Ablieferung auf dem biologisch bewirtschafteten Vertragsbetrieb zu überprüfen.

2. Der gesamte Betrieb wird biologisch bewirtschaftet. Ein Gesamtbetrieb wird dabei als ein Betrieb gesehen, der von einer eigenständigen Betriebsleitung in seiner Gesamtheit aus landwirtschaftlicher Nutzfläche und Betriebsstätte (Gebäude, Inventar) und auf Basis eines getrennten Warenflusses bewirtschaftet wird.

3. Sämtliche Produktionsflächen des Vertragsproduzenten befinden sich auf österreichischem Staatsgebiet. Bei biologischer Bewirtschaftung von Flächen oder Betrieben außerhalb des österr. Staatsgebietes verpflichtet sich der Vertragsnehmer zur Abgrenzung nach unterschiedlichen Sorten und zur Meldung an Bioprodukte Pinczker GmbH. Diese Meldeverpflichtung besteht auch bei Beteiligungen an ausländischen Betrieben oder wenn von im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen (inkl. deren Beteiligungen an Kapitalgesellschaften) Biobetriebe oder landwirtschaftliche Flächen außerhalb Österreichs bewirtschaftet werden.

4. Qualitätskriterien Erzeugung:

4.1. Saatgut, Sortenauswahl

Gemäß der Verordnung (EG) 834/07 idgF. für den biologischen Landbau darf nur Saatgut biologischer Herkunft verwendet werden. Für Speisegetreide ist zertifiziertes, österreichisches Bio-Originalsaatgut vorgeschrieben. Es kann auch ein betriebseigener Nachbau verwendet werden, bei Speisegetreide muss jeweils eine Gebrauchswertprüfung durch die AGES erfolgt sein. Bei der Sortenwahl ist die optimale Anpassung an den Standort, die Widerstandskraft und Qualitätseignung zu berücksichtigen. Sorten, die aus Protoplasten- und Cytoplastenfusion hervorgegangen sind, sind nicht zugelassen.

Speiseweizen (Winter- und Sommerweizen): Nur biologisches Saatgut von Sorten mit einer Backqualitätsgruppe 7, 8 oder 9 sind zulässig.

Speiseroggen: Erlaubt ist nur die Verwendung von Bio-Populationsroggen. Die Verwendung von Hybridroggensorten ist verboten.

Speisedinkel: Nur biologisches Saatgut reiner Dinkelsorten ist erlaubt. Die Verwendung von Dinkelsorten mit Weizeneinkreuzung ist verboten.

Speisesoja: Nur biologisches Saatgut mit dem Merkmal heller Nabel.

AGRANA Mais: Verbandsmitgliedschaft, Einhaltung der jeweils gültigen AGRANA- Sortenliste / Produktionsrichtlinien

4.2 Fruchtfolgegestaltung

Ein Mindestanteil von 20 % Leguminosen (inkl. Gemenge mit Leguminosen) in der Hauptfruchtfolge wird eingehalten. Dieser wird von der Ackerfläche im jeweiligen Erntejahr errechnet (ohne Feldgemüseflächen, Heil- und Gewürzpflanzenflächen).

4.3 Düngung

In der Regel findet der biologische Ackerbau ohne Zukauf von organischen Düngemitteln das Auslangen. Sollte in einem begründeten Fall ein Zukauf dennoch für notwendig erachtet werden, so können ausschließlich organische Düngemittel aus kontrolliert biologischem Anbau und biologischer Tierhaltung zugekauft werden; die maximale Düngergabe aus eigener Tierhaltung und Zukauf darf 100 kg Stickstoff pro ha nicht überschreiten.

Organische Düngemittel konventioneller Herkunft (inkl. deren Ausgangsstoffe) sind nicht zugelassen!

Mineral- und Spurenelementdünger dürfen nur in schwerlöslicher Form zugeführt werden; zulässig sind: Gesteinsmehle (Zusammensetzung muss bekannt sein), Tonerden, langsam wirkende Düngesalze natürlichen Ursprungs (kein Misch- und Branntkalk!), weicherdiges Rohphosphat, Spurenelemente, Kalimagnesia (Patentkali), Kalisulfat, Kainit, Calciumsulfat, elementarer Schwefel und Magnesiumsulfat aus Naturherkünften; der Einsatz muss entsprechend der Bodenanalysen, der Kulturartenverteilung und der Nährstoffbilanz des Gesamtbetriebes erfolgen.

Jeglicher Einsatz bedarf aber der Zustimmung der Kontrollstelle.

4.4 Boden- und Wasserschutz

Die Bodenbearbeitung hat unter Berücksichtigung der natürlichen Schichtung im Aufbau schonend und zurückhaltend zu erfolgen. Die Verträglichkeit für das Bodenleben und die Bodenstruktur ist bei jeder Maßnahme mit ein zu beziehen. Tiefes Pflügen, jede Bearbeitung im nassen Zustand oder eine intensive Bearbeitung sind zu unterlassen. Auf Bedeckung in Form von Zwischensaat, Gründüngung oder Mulchschichten ist zu achten.

Berechnungen sind nur bei ausreichender Verfügbarkeit und schonendster Anwendung – falls überhaupt erforderlich – zulässig. Durch Wassernutzung und Bewirtschaftungsmaßnahmen darf die Wasserqualität nicht negativ beeinträchtigt werden.

4.5 Pflanzenschutz

Die eingesetzten Pflanzenschutzmittel sind gemäß der Verordnung (EG) 834/07 idgF. für den biologischen Landbau zugelassen und im österreichischen Betriebsmittelkatalog für den Biolandbau (erstellt durch InfoXgen) gelistet. Der Einsatz ist aber nur nach Rücksprache mit der jeweiligen Kontrollstelle zulässig. Nicht erlaubt sind: die Verwendung chemisch synthetischer und gentechnisch hergestellter Pflanzenschutzmittel und die Anwendung von Herbiziden, Wachstumsregulatoren, Welkemitteln, kupferhaltigen PSM und Schwefel-Präparaten, Spinosad und Pyrethroiden. Für Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln, die nicht der Verordnung (EG) 834/07 idgF. für den Biolandbau entsprechen, besteht eine Nulltoleranz.

4.6 Lagerschutz

Für den Biolandbau zulässige Lager-/Vorratsschutzmittel finden Sie in der Liste der erlaubten Pflanzenschutzmittel im aktuellen Betriebsmittelkatalog (InfoXgen). (Zulassung gemäß Verordnung (EG) 834/07 idgF. und Registrierung im österreichischen Pflanzenschutzmittelregister unter Angabe der Registrierungsnummer, Wirkstoff, Wirkungstyp, Einsatzgebiet, Kultur/Produkt etc.); der Einsatz von Synergisten (PBO) ist nicht zulässig. Als Vorratsschutzmittel gegen Insekten ist im Betrieb gemäß Betriebsmittelkatalog derzeit nur das Produkt „Silico-Sec“ auf Quarzsandbasis zulässig. Die Anwendung ist aber nur nach Rücksprache mit der jeweiligen Kontrollstelle zulässig.

5. Für eine Berechtigung zur Ablieferung steht es Bioprodukte Pinczker GmbH und deren Vermarktungspartnern frei, die Einhaltung der Produktionsrichtlinien durch zusätzliche Kontrollen, auch unangekündigt, am Betriebsstandort zu überprüfen. Eine Übernahme der Ware an einer anerkannten Lagerstelle kann daher nur nach Freigabe durch Bioprodukte Pinczker GmbH und der zuständigen Kontrollstelle erfolgen.

6. Anerkennungsregel

Die Anerkennung von Verbandsrichtlinien und von Abweichungen gegenüber dieser Produktionsrichtlinie erfordert die Schriftform und eine schriftliche Freigabe von Bioprodukte Pinczker GmbH.

\*Geschwisterliche Sprachführung bei personenbezogenen Angaben: Wir geben der leichteren Lesbarkeit den Vorzug, deshalb stehen alle männlichen Bezeichnungen selbstverständlich auch für die weibliche Form.